



An den
Magistrat der Stadt Wien - Wasserrecht
Dresdner Straße 73 – 75
1200 Wien

Johannesgasse 35
1030 Wien
Tel.: +43 1 4000 42048
Fax: +43 1 4000 42480
post@ma42.wien.gv.at
park.wien.gv.at

MA 42 – 926707-2019
Gesetz über Maßnahmen
zum Schutz von Pflanzen vor Pflanzenschädlingen,
(Wiener Pflanzenschutzgesetz)
Legistisches Verfahren
Stellungnahme
Zu GZ: MA 58-926707-2019-19

Wien, 15. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 4. Juni 2020 nehmen die Wiener Stadtgärten wie folgt Stellung:

Aus unserer Sicht fehlt eine Klarstellung bezüglich des § 4. (3) des Gesetzes zum Schutze des Baumbestandes in Wien (Wiener Baumschutzgesetz), in welchem wie folgt ausgeführt wird:

„Müssen Bäume auf Grund von Maßnahmen nach dem Kulturpflanzenschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 21/1949, in der jeweils geltenden Fassung, entfernt werden, so bedarf es hierzu keiner Bewilligung nach diesem Gesetz.“

Es muss eindeutig klargestellt sein, dass diese Bestimmung auch Verfahren nach dem jetzt in Begutachtung befindlichen Gesetz über Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen vor Pflanzenschädlingen (Wiener Pflanzenschutzgesetz) beinhaltet.

Müssen Bäume auf Grund von Maßnahmen nach dem jetzt in Begutachtung befindlichen Wiener Pflanzenschutzgesetz entfernt werden, darf hierzu keine Bewilligung nach dem Wiener Baumschutzgesetz erforderlich sein.

Mit freundlichen Grüßen
Der Referatsleiter:

[REDACTED]

Für den Magistrat der Stadt Wien
Der Dezernatsleiter

elektronisch gefertigt

[REDACTED]



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>